Dienstags/ den 23. Februarii Anno 1740.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. VIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umbliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Persohnen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien, auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Persohnen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremdden und Copulirten/ zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Des Duisburgischen bishero ungedruckten Chronici Zweytes Stück.

AN öffentlichen/ und zwar heiligen Gebäuden finden sich in dieser Stadt zwo Pfarrkirchen/ unter welchen die fürnehmste dem Salvatori gewidmet/ und mit einen grossen Thurn gezieret ist/ die andre aber von der Heil. Jungfrauen Marien genennet/. war nebst dem Hause Fratrum Hospitaliorum S. Johannis in alten Zeiten ausser den Mauren der Stadt gelegen/ und ist hernach den Ringmauren einverleibet worden. P. S. Es ist gewiß/ daß der unterste Theil der Stadt/ wo man auf der so genanten Beck-Strassen die Höhe wiederum ein wenig herunter gegangen/ und sich noch heutiges Tages gnugsame Merckmahle einer Scheidung durch ihre quer übergehende Rinne (von dergleichen mehren als so viel kleinen Bächen eben diese Strasse ihren Nahmen sonder

Zweifel

Zweifel empfangen hat) vor Augen legen / in uralten Zeiten eine Vorstadt gewesen / die aber bey Anwachsung gnugsamer Häuser hernach mit der Stadt selber vereiniget worden. Auch ist nicht zu zweiflen / oder es werden diejenigen Gegenden / welche heutiges Tages unbewohnet / und mit blossen Gärten versehen sind / insonderheit der so genannte Oerrick / das ist so viel zu sagen / als ein ödes und lediges Erdreich / vor vielen Jahrhunderten auch mit Häusern seyn versehen gewesen / welches man so wohl hier / als an andren Ecken bey Eröffnung der Erden an vielen Steinen und allerley Uberbleibsel der Mauerwercke nicht selten erblicken kan.

Unter den Klöstern befinden sich alhier (1.) ein grosses und weitläufftiges Gebäude der Minoriten / welches vormahls ein Schloß der Hertzoge von Limburg / als Schutz-Herren dieser Stadt / gewesen / nachmahls aber von den letzten dieses Stammes an diesem Orden überlassen. (2.) Ein kleineres der Creutz-Brüder / Vallis S. Petri, oder Peters-Thal bey der ersten Stiftung geheissen / das aber ehemals ein Convent der Ordens-Brüder nach der dritten Regul Francisci gewesen / aber im Jahr 1498. von den Creutz-Brüdern besetzet worden. (3.) Ein Nonnen-Closter von eben derselbigen dritten Regul Francisci, und der H. Catharinen gewidmet / so in alten Zeiten durch sonderbahre und andächtige Freygebigkeit einiger reichen Bürger vor Töchter / die von frommen und ehrbaren Eltern dieser Stadt gebohren / gestifftet / und mit nöhtigen Mitteln und Eigenschafften / als eine Werckstatt der Ehrbarkeit und eines stillen eingezogenen Lebens versehen. Nachhero ist aber diese Ordnung und löbliche Zucht durch Eitelkeit zimlich in Abgang gekommen. P. S. Von dem Closter der Minoriten kan Johannes Tybius unter andren mit mehrem nachgesehen werden Antiquitatum Vet. Duisburgi lib. III. pag. 165. bey Teschenmachern in der neuesten Ausgabe. Vergleiche Egb. Hoppen in seiner Genealog. pag. 117. Von der Besetzung des Creutz-Brüder-Closters siehe Ægidium de Vrese in seiner Ægide Ægidio-Vresana pag. 189. der aber solche ins folgende 1490te Jahr setzet / dem auch als einem Mitglied dieses Ordens wegen ihre gewöhnliche Zeit- und Jahr-Register am meisten zu trauen stehet. Das Nonnen-Closter S. Catharinen betreffend / so ist anjetzo von demselben nichts anders als der Nahme übrig; dan nachdem selbiges endlich gantz ausgestorben / und nicht wieder besetzet / sind die Gebäude mit Bewilligung hoher Landes-Obrigkeit der Universität ben Einweyhung derselben zugetheilet / und die Kirche insonderheit in ein Auditorium, welches numehr das Grosse genennet wird / verwandelt worden. Hingegen findet sich heutiges Tages noch ein weibliches Closter der Beginen / welche durch Nähen / Spinnen / und Hand-Arbeit / nebst Verrichtung ihrer gewöhnlichen Pflichten / ihren Unterhalt erwerben müssen. Es ist solches der H. Elisabethen gewidmet. Aber warum hat doch der Urheber dieses Chronici eines der fürnehmsten dieser Stadt / nemlich das Adliche / oder so genante Düsserische ausgelassen? Die Ursache ist / nachdem ich mich ein wenig bedacht / handgriflich. Dieses weiset eben / daß der eigentliche und erste Urheber unsers Chronici schon vor mehr als anderthalb hundert Jahren gelebet / und seine Schrifft zusammen getragen / damahls neinlich / als dieses Closter noch würcklich in dem benachbahrten Dorffe Düsseren / von welchem es noch den Nahmen führet und behalten / seinen Stand-Platz gehabt / bis es endlich im Anfang des vorigen Jahrhunderts ungefehr / es sey wegen Unsicherheit der streiffenden Partheyen in dem damaligen so genannten dreißig-jährigen Kriege / oder wegen Untüchtigkeit der baufälligen / nunmehro aber gäntzlich vertilgeten Wohnung / oder endlich wegen andern mir unbekannten Ursachen / nach dieser Stadt verleget worden. Siehe unterdessen von selbigen Hoppium pag. 120. wo es heisset: Duisseren ist zu den Cistercienser Orden von einem Bürger von Duisburg Alexandro Talck (vielleicht Tack / dergleichen hier ein sehr altes und ansehnliches Geschlecht ehemahls geblühet) Anno 1235. gestifftet / genannt der Weg des Himmels / von Ertz-Bischoffen zu Cölln / und Abt zu Camp bestätiget.

Im Jahr 10. nach Christi Geburt / als Quintilius Varus nach Verwaltung Syriens war über Teutschland gesetzet / nahm er sich vor diese Völcker gleichsam in eine andre Gestalt zu giessen / über sie als Schlaven zu herrschen / und Geld von ihnen als Leibeignen zu erpressen. Die Teutschen aber / ein muntres und der Schlaverey gehässiges Volck / konten solche Herrsch-Sucht dieses Vari / eines sehr geitzigen Menschen nicht ertragen; Verfluchten auch dessen Hochmuth / Grausamkeit / und Muthwillen. Weil sie aber sahen / daß der Römer am Rhein so viele waren / und sich öffentlich nicht wiedersetzen durfften / verbunden sie sich heimlich unter Anführung des Arminii / eines

eines Sohnes des Sigimers / des Fürsten der Cheruscier / zusammen. Varus / der sich auff seine Legionen oder Kriegs-Völcker verließ / und sich nichts übels von den Teutschen befürchtete / ließ derselben eine grosse Menge vor Gerichte / und seinem Richterstul ruffen / auf daß Er ihnen neue Gesetze nach seinen Willkühr vorschriebe. Die Teutschen aber ergriffen unter Arminio die Waffen / und fielen die sichren / und sich all zu viel auff ihre Macht und Ansehen verlassende Römer plötzlich an / nach dem sie dieselbe in den Teutoburger Wald zwischen der Lippe und Emse gelocket / und in allerhand Gehöltz und Moräste gleichsam verwickelt hatten; woselbst drey gantze Legionen nebst einer grossen Anzahl andrer Manschafft / und allen Hülffs-Trouppen / sammt ihrem Herrführer Quintilio Varo ums Leben gekommen. Das ist geschehen im Jahr der Stadt Rom 760. nach Christi Geburt im 10. den 4. Nonar. Sextilis, oder 2ten des Monats Augusti auff dem Wittfeld bey Hamborn. Varus selber nachdem er verwundet / und keine Hoffnung mehr übrig war / er sich auch befürchtete / daß er lebendig den Feinden möchte in die Hände gerathen / erstach sich freywillig. Was aber Volumnium seinen Stadthalter (Legatum) betrifft / selbiger gab sich nach Verlassung der Reuterey und des Fuß Volcks auff die Flucht nach den Rhein. Allein die Rache folgete ihm auf den Fuß; Dan dieser flüchtige Verräther gleichfals nicht lange gelebet / sondern bald hierauf getödtet worden.

Im sechsten Jahr nach dieser Niederlage kam dem Germanico Cäsari die Begierde an den Gebeinen der erschlagenen Römischen Krieges-Leute / und ihres Feld-Herrn annoch die letzte Schuldigkeit der Begräbnüß zu erweisen / indem sein gantzes Leger wegen so vielen Verwandten und Freunden / die umgekommen waren / wie auch wegen den allgemeinen Zufällen / und das Schicksal der Kriege zum Mitleiden bewogen / und Cäcina voraus geschicket worden / daß er die heimliche Schlupfwinckel der Wälder erforschen / und hin und wieder über die Ströme / weichen Moräste / und betrieglichen Felder Brücken und Dämme verfertigen solte. Von dieser Niederlage der Römer handelt auch Johannes Aventinus im zweyten Buch seiner Bäyrischen Jahr-Bücher / wo er unter andren sagt / daß solche geschehen sey in saltu Teutoburgensi, oder im Teutoburger Walde / wo noch heutiges Tages im Hertzogthum Cleve der Busch und eine Stadt / die vormals eine berühmte Handelung gehabt / welche sich nunmehr nach Franckfurt am Mayn gezogen / die überbliebenen Merckmahle dieses Nahmens führen. Auch haben von dieser Niederlage Vellejus Paterculus im zweyten Buche / Dion Cassius lib. 56., und Paulus Orosius im sechsten / Bericht erstattet / aus welchen alhier die mehresten Umstände sind zusammen gelesen. Sonsten hat Henricus Castritius Geldorpius, welcher im Jahr 1559. Rector der hiesigen Trivial-Schulen gewesen / in einem schönen Carmine, welches Anno 1560. gedrucket worden / diese Niederlage des Vari beschrieben / aus welchen folgende Zeilen genommen:

Hic sunt, qui Latio maduerunt sanguine, campi,
Hic Dominæ cecidit Urbis & orbis honos.
Quicquid adest Amisi, & præceps tibi Luppia saltus,
Humani rutilans unda cruoris erat.
Ecce triumphorum latet hac in cæde triumphus,
Dignus, qui terras impleat atque polos.
O decus Arminii! si sic Germania semper
Isset in hostiles fortiter ausa manus,
Aut duce pugnasset tali, quæ sceptra timeret,
Aut cujus posset victa subire jugum?
Nemo Byzantinis premeret confinia turmis;
Nesciret Rheni littus Iberus eques.

P. S. Alles was der Urheber dieses Chronici hier angeführet / hat / so viel die Sache selber betrifft / gröſten theils seine Richtigkeit. In ansehung aber des Ortes / wo diese Niederlage sich zugetragen / können wir weder ihme / noch andren seines gleichen zustimmen / sondern folgen vielmehr den Teschenmacherum, Wasserbachium, und den durchleuchtigen Auctorem Monumentorum Paderbornensium, deren Meynung wir kürtzlich im vorigen Jahr / Num. XXIV. hiesiger Wochentlichen Anzeigen bey einer andren Gelegentheit angeführet / und zugleich unsre besondre Anmerckung hierüber hinzugefüget haben; welches hier kürtze halber muß übergangen / von dannen aber /

aber/ wan es nöhtig seyn möchte/ vom Leser selber wiederhohlet werden. Was die Stelle Henrici Castritii betrifft/ habe ich solche auch nicht übergehen mögen/ obschon dieselbe weder in ansehung der Sache/ noch Worte etwas sonderbares begreifft; es wäre dan daß er noch mit den letzteren Nemo Byzaptinis &c. dem gelehrten Leser erweisen könnte/ daß es eben keine Verläumdung gewesen/ wan man ihme ehemals schimpflich nachgeschrieben:

Castritium male metiri quid carmina mirum est,
Se pede metiri qui nequit ipse suo?

Wie Val. Andreas in seiner Biblioth. Belg. pag. 347. erzehlet. Dan diejenigen welche sich einbilden/ es stünde den Lateinern in den so genannten Nominibus propriis, und deren verkürtzung oder verlängerung eine willkührige Freyheit zu/ nehmen sich mehr heraus/ als ihnen jemals von Gelehrten wird zugestanden werden. Doch transeant hæc cum cæteris erroribus; und nechstens wieder zur Sache selber!

Joh. Hildebr. Withof.

INQUISITIO ET INVESTIGATIO
Nonnullorum Ænigmatum,
Quæ à
Viro Plurimum Reverendo, Clarissimo atque Doctissimo &c.
N E U H A U S I O
Philomusis fuerunt proposita.

TEntabo, nodos hos ac ænigmata solvam?
Quid tentasse nocet? facit experientia cautum.

I.

Ipse *November* erit mensis: cui demseris N si,
Signat *ovem* Latio, Germanis murmurat *ursus*.

II.

Ferro sit tellus hæc frugibus apta ferendis,
Scinditur *hoc* panis, finditur *hoc*que caro.

III.

Linea sola *triplex* caput est m, quod *manus* infert;
Linea si *duplex*: *Nanus* & inde venit.

IV.

Splendor Apollinei Parnassi *Musa* vocatur,
Fons ubi labra rigat Bellerophontis equi.
Hæc juga Musa colens Parnassia, montis habetur
Incola Pierii fontis amore flagrans.
Aft a si tollis, nascetur rediculus *Mus*
Bestia, quæ quadrupes antra minuta petit.

V.

Quid *nive candidius*, *glacie* quid *splendidius*, nunc
Quæ peperit genitrix unda premente gelu?
Frigore dispulso rursum fit filia mater,
Et *nix* Teutonibus dicitur esse *nihil*.

VI.

Anceps & dubius jam sum, quicquid statuendum
Hic sit: nam mihi nunc labilis hæret aqua.
Est virtute tenax PIX pinguis, cernitur & crux
Ultima, sed superest litera nulla premens;

Litera

Litera ſola premens, inquam, quæ guttura furum
Fune ligat, ſed Πῖ, litera Græca manet.
Hæc ſi vera: dabit mihi ſic CLARISSIMUS AUCTOR
Palmam, quam dubia mente rogansque precor.

V I I.

Occurſare *Capro*, cornu ferit ille, caveto:
Eſt vero grandi dente timendus *aper*.
Nam *nova luna* C eſt, quod dat pugnantia *Capro*
Cornua, ſi perit hoc, vox *aper* inde manet.

V I I I.

Laus movet in Latio generoſas ſplendida mentes,
Quas genus & virtus nobilitare ſolent.
Aſt animal ſpurcum Laus eſt, Germania ſemper
Quod merito ſpernit, quod removere ſtudet,
Teutonibus tepidum Lau dictum dicit, & ipſa
Vox S ſublato ſigna teporis habet.

I X.

Quadrupedes inter ſe Maus gerit S ſibi ſervans,
Quo demto vox Mau felis acerba ſonat.
Suaviter haud mulcens aures: nam vox inimica
Auribus eſt noſtris edita voce truci.

X.

Rex ſua ſceptra gerit: ſed *Re* vox Muſica cantus,
Si crux X pereat, rite canentis erit.
Eſt pariter nautis vox *Re* vox illa monentis
Nautæ, cum navis vertere vela jubet.

X I.

Cannabis atra ligat FURes de nocte vagantes,
Qui ſpoliant homines diripiuntque bona.
Litera longa eſt *fur* ſuſpenſus, penſilis eſt I (*a*)
Furis habens formam, quando necatus obit.
Idque jubent leges, id publica commoda poſcunt,
Ut maneat pleno jure cuique ſuum.
Cannabis at *Rachab*, quæ miſſos cannabe texit,
Omnibus occiſis, cauſa ſalutis erat. (*b*)

(*a*) *Plaut. Aulul.* Act. I. Scen. 1. ℣. 38. 39.
Idem *Aulul.* Act. II. Scen. 4. ℣. 46. 47.
(*b*) *Joſ.* Cap. II. ℣. 1. & 6. Cap. VI. ℣. 17.

X I I.

In terris *aſino* pecus eſt vix vilius ullum:
Fuſte petitus enim verbera dura tulit.
Ipſa minuta notat nomen vox *piſcus aſelli*,
Qui bene contuſus fercula grata dabit.
Et caput & ſanguis deſint piſci licet, are-
Factus & ille cibus, ſi bene coctus, erit.

X I I I.

Eſt quadrupes *lupus* in terris, ſed caſſus in undis
Piſcis erit pedibus *lucius* ille vorax.
Dicitur & meretrix Latio *lupa* luxurioſa,
Quoslibet incautos fallere docta viros.
Ingrediens pedibus binis mercabilis ære
Quovis, eſt bipedum peſſima resque bipes.

Lucius,

Lucius, ille *lupus*, captus dat pabula menſis
Optima, ſed fera non ſercula grata dabit.
Sed bibitur Zythus ſitienti, cum ſitis urget
Guttura, cum *lupulo* ſi bene cocta Ceres.

X I V.

Martia *picus* avis. munitur cuſpide roſtri,
Diſcolor eſt pennis, ſimplicitate caret.
Syllaba prima notat פ; quod ſi verteris illam
*Os*que *meum* Ebræis dictio juncta ſonat.
Altera, quæ ſupereſt, hujus tunc ſyllaba vocis.
Germanis eſt Kus / oſcula blanda ſonans.
Suavius his nihil eſt, nihil eſt his dulcius, ore
Occupat hæc quod ſi caſtus & almus amor.
Oſcula nemo dabit prudens pico, volucrem qui
Mordentem novit, roſtra doloſa timens.
Sic fugiendus erit caute ſimulator amicus,
Cujus in ore mel eſt, pectore felque tegit.

X V.

Nec caro, nec ſanguis, de carne & ſanguine natum
Eſt *lac*, cui liquidum graminis gerba dedit.
In lucem tractum fit candida linea, nomen
In Latio *lac* eſt, mergitur, ecce! LACu.

Forſan ego DeXtre sI non qVæsIVero, LeCtor!
In rebVs MagnIs & VoLVIſſe ſat eſt.

SIC In IpsIs negotIIs probIs seMper negotIosVs
parIter LVsVrVs responDere VoLVIt.

Joh. Frid. Mencke.

III. Sachen / ſo zu verkauffen auſſerhalb Duisburg.

Demnach auf Sr. Königl. Majeſtät aus Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen allergnädigſten Befehl / zu völliger Berichtigung des Cämmerey-Weſens der Stadt Iſerlohn / nachfolgende von denen geſetzten Cautions-Stücken des bisherigen Camerarii Oſtermanns / nemlich drittenhalben Morgen Landes nebſt Garten an der Burg / und anderthalben Morgen Landes am Werminghauſer / ſervatis ſervandis diſtrahiret werden ſollen / und dazu Termini auf den 29. Febr. / 28. Martii und 27. April. a. c. angeſetzet; Als wird ſolches hiemit bekant gemachet / damit diejenigen / welche zu Ankauffung ſolcher Stücke Luſt haben / ſich in præfixis Terminis Vormittags um 9. Uhr / auf dem Rahthauſe zu Iſerlohn einfinden.

Ad ulteriorem inſtantiam der Wittiben Jordemann / ſolle das ohnlängſt zu ihrem Behuef und zu ihrer Befriedigung zum Verkauff ausgeſetzte 14. Theil des Tilgens Hoff zu Bruckhuſen / weil der Ankäuffer Bernt Rutert zu Hünx denen Kauf-Vorwarden gantz und zumahlen in keinen Stücken nachgelebet / præſtanda præſtiret / und gemelte Wittib in groſſen Schaden geſtürtzt / benebſt gemelter Rutert an gedachten Hoff gleichfals habendes 14. alſo ein ſiebentheil / gegen anſtehenden Dienſtag den 1. Mart. des Morgens Glocke 11. / an gewöhnlicher Gerichts-Stelle reſubhaſtiret / und auf verleſende Vorwarden verkauffet werden / um mehrgedachte Supplicantinne dermahleins zu ihrem judicato, und alſo völlig Klagloß zu verhelfen; Welches dem Publico und allen etwa Luſt und Lieb habenden / zu dem Ende hiedurch bekant gemacht / und wird gemelter Bernt Rutert zugleich ad videndum hiemit citirt und abgeladen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht / wasmaſſen ad inſtantiam Erbgenahmen Mertens / contra Rumenie zu Bommern / ein ſtück Landes der Kumacker genant / und kenntlich bey

Bummern

Bummern gelegen / den 20. Febr. / 19. Martii und 9. April. a. c. zu Wetter beym Gericht öffentlich zu Brede gesetzet / und verkauffet werden solle.

Den 16. Febr. sal de Weduwe Neymans, Amt Aldekerck, metten Stockenslagh vercoopen eenige slaagen Holt.

Hendrick Gynnes in den Lande van Wachtendonck, sal op toekoomenden 4. Meert a. c. publyck met den Stockenslagh aen den Meestbiedenden vercoopen eenige Eycke Heysters ende Beucke Boomen, synde van nu aff op hunne Num. geteeckent, ende in Ooghenschyn connen genoomen worden.

Ad instantiam der Frau Wittiben Lohmanns / contra Niederste Borgmann / solle ein zu letztern Gute gehöriges stück Land / die hohe Fuhr genant / in Terminis den 20. Febr. / 19. Mart. und 9. April. a. c. zu Wetter am Gericht / publice verkaufft werden.

Nachdem ad instantiam Creditorum über des abgelebten Secretarii zur Loven nachgelassene Güter Distractio erkant ist: Als wird Terminus distractionis auf den 20 Febr. / 19. Martii und 9. April. a. c. auffm Rahthause zu Breckerfeld hiedurch præfigiret / und einem jeden solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht / daß fals auf ein oder ander Parceel zu bieten Lust träget / sich in dictis Terminis einfinden / und seinen Vortheil suchen solle: Jmgleichen werden alle und jede welche an solchen Gütern einigen Spruch oder Forderung zu haben vermeinen / hiemit abgeladen / seldige in ultimo Termino cum Justificatoriis sub pœna perpetui silentii beyzubringen.

Es sind auf dis 1740te Jahr neue Provintzial-Address-Calender / worinn die Königl. Bediente in den Provintzien ausserhalb Berlin befindlich / gedruckt / und nebst den Berlinischen Address-Calendern bey den Factoren der Societæt der Wissenschafften / auch in einigen Post-Aemtern / erstere das Stück gebunden für 6. Gr. und letztere für 4. Gr. das Stück zu bekommen. Jngleichen werden in diesem Monat Februario die Astronomische Calender zu haben seyn.

Die Erben Hübert Köp seynd vorhabens / auf anstehenden Sonnabend den 20. dieses / des Nachmittags Glocke zwey / zu Usselt Amts Gennep / zum Hause Scheffen Aret Köp / freywillig zu verkauffen ein Kempgen Weyland / zu Usselt kenlich gelegen.

Die Wittibe van Haffen in Xanten ist Willens / mit Consent ihrer Kinder / ihr Hauß in der Clevischen-Strassen / auf dem Eck von der Kirchstrasse / freywillig aus der Hand zu verkauffen.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht / daß ad instantiam der verwittibten Fr. Steur-Rähtinnen Esselen / contra Winckelmann zu Wattenscheid / Distractio der Winckelmannschen Behausung cum Apertinentiis erkant / und dazu Terminus auf den 4. Martii / 1. April. und 3. May / Nachmittags um 2. Uhr / beym Land-Gericht præfigiret worden; Welche Lust haben besagtes Hauß zu kauffen / können sich in dictis Terminis melden / die Vorwarden einsehen und ihren Vortheil schaffen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist der Hn. Scheffen Paß zu Xanten gesinnet / seinen auff Grins-Dick im Ambte Sonsbeck gelegenen Bauhoff / Grinshoff genannt / welcher mit einem gutem Hause und Scheune versehen / und in 2. grossen woldepflantzten Baum- und 2. Kohlgartens / auch gnugsamen Bauland / Heu- und Holtzgewachs bestehet / wiedrum aufs neue / auff 12. stetige auff einander folgende Jahren / um selbigen entweder gegen künfftigen May / oder stündlich anzutretten / zu verpachten; wes Endes die dazu Lustragende sich je eher je lieber bey ihm melden können.

Een groot welgelegen Huis met commode Opvaert, Plaets en Stallinge voor 6. Peerden, is te verhuiren in de Stadt Gelder op de Issumstraet, kort by den Merckt gelegen; Die daertoe Lust heeft om hetselve in 't geheel ofte ten deele te huiren, kan sich in voorschreven Stadt by den Heere Cancelier melden, en over de Conditien convenieren.

Es sollen die so genante Heyensche Maeß-Ufers / auf den 23. dieses / des Nachmittags Glocke zwey / zu Heyen zum Hause Scheffen Derck Ebben / öffentlich verpachtet werden.

V. Citationes Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam Curatoris bonorum in Concurs-Sachen / wieder Ehleuten Epoor Jun. zu Cälcar / zu vorkommung etwa zu besorgenden defecten / nochmahlige Citatio Edictalis Creditorum erkannt worden; Als werden sämtliche Creditores, welche etwa auff die vorhin schon ausgelassene Citationes nicht erschienen seind / oder ihre Justificationes nicht behörlich beygebracht haben /

haben / nochmahlen abgeladen / daß à dato dieses binnen zwölff Wochen peremptorischer Frist / bey dem Königl. Stadts-Gericht zu Calcar / mit ihren etwa habenden Forderungen und deren rechtfertigungen erscheinen / und ferneres Concurs-Ordnungs-mässiges verfahren gewärtigen sollen.

Nachdem über der verstorbenen Wittiben Everten Schalenkamp in Cleve Nachlassenschafft Concursus Creditorum entstanden / und deswegen von dem Hn. geheimten- wie auch Justitz- und Hoff Gerichts-Raht Reiman / als Richtern zu Cleve / Edictalis Citatio unterm 20. Januar. 1740. erkant worden; So wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschafft gebracht / damit diejenige / welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten / sich innerhalb 12. Wochen melden / ihre Forderungen auf den 26. April. a. c. Vormittags um 9. Uhr / in Cleve aufm Rahthause vor Gericht / sub pœna perpetui silentii, mit gnugsamen Documenten justificiren / und nachmahls locum in abzufassender Prioritäts Urtheil gewarten sollen.

Demnach über des entwichenen Schustern Naberfelds zu Cleve zurückgelassene Güter Concursus Creditorum entstanden / und derowegen von dem Hrn. geheimten- wie auch Justitz- und Hoff-Gerichts-Raht Reiman / als Richtern zu Cleve / unterm 20. Januarii 1740. Edictalis Citatio erkant worden; So wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschafft gebracht / damit diejenige / welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen mögten / sich innerhalb 12 Wochen gehörig melden / ihre Forderungen auf den 26. April. a. c. Vormittags um 9. Uhr / in Cleve aufm Rahthause vor Gerichte / sub pœna perpetui silentii, mit gnugsamen Documenten justificieren / und nachmahls locum in abzufassender Prioritäts Urtheil gewarten sollen.

Weilen vor einiger Zeit zu Rheinberck die Juffer Wittib Naegels / gebohrne Reynens / verstorben / und die in Testamento benannte Executores Vorhabens seind / derselben Nachlassenschafft unter denen eingesetzten Erben zu vertheilen; So werden diejenige / welche vermeinen einige Forderung oder Ansprache zu Last der abgelebten Juffer zu haben / mit ihrer Forderung innerhalb 14. Tagen für den ersten Termin, folglich 14. Tagen für den zweyten / und 14. Tag für den letzten Termin, peremtorie sub pœna perpetui silentii angesetzet wird / mit ihrer habenden Forderung bey den Herren Scheffen und Rahtsverwandten Albert Pottgieter / und Herr Johan Fredenberg zu Rheinberck einzukommen.

VI. AVERTISSEMENTS.

Demnach Seine Königl. Maj. in Preussen / unser allergnädigster Herr / der Reformirten Gemeine zu Soest / bey dieser Stadt Soest Zinsbar gestandenes Capital ad 1900. Rthlr. ablegen lassen / dabey dem Magistrat zu Soest allergnädigst befohlen / dahin zu sorgen / daß diese Gelder allerforderlichst auf gesicherte Unterpfände Hypothecken Ordnungs-mäßig wieder beleget würden / und dan der Herr F. Anton von Greying zum Langenkampe zu Scheidingen etwas von diesen Geldern begehrt / und dagegen seine Korn-Revenuen von denen Ländereyen zu Borgeln / Soestischen Gebieths / per se zu erheben / an Statt der Zinsen verschreiben wil / als: 1.) Von Goslinghoff 4. Mütte Gersten. 2.) Von Johan Thomas 3 und ein halb Mütte Gersten. 3.) Von Wortmann 20. Mütte Duri. 4.) Von Clusener anderthalb Mütte Rocken / 2. Mütte Gersten. 5.) Von grote Johan. 18. Mütte Duri. 6.) Von Rudac. 20. Mütte Duri. 7.) Von Hölscher. 4. und ein halb Mütte Gersten / 3. Mütte Rocken. 8.) Vom Schultzen 12. Mütte Haber. Als wird dieses Jedermann bekant gemacht / ob auch Jemand in diese Revenuen bereits verschrieben / oder rechtmäßige Foderung darauff habe / zu vernehmen / gestalt der oder dieselbe solches binnen 4. Wochen beym Magistrat zu Soest anzuzeigen / oder zu gewärtigen haben sollen / daß sie sich mit ihrem Stillschweigen præjudiciret haben.

Demnach des Bürgern zu Rees / Hermannen Pennekamps Ehefrau / Hendrina van Basten genant / albereits vor 10. Jahren ihren ged. Ehemann treuloser Weise verlassen hat / und alles angewendeten Fleisses ohnerachtet / nicht in Erfahrung gebracht werden können / ob dieselbe annoch im Leben seye / oder wo sie sich aufhalten möge; So lässet gemelter Hermann Pennekamp zu Jedermanns Wissenschafft bringen / daß wan Sie gemelte Hendrina von Basten / genant Pennekamps / in Zeit von 6. Wochen sich bey mehrgemelten ihren Eheman Persönlich nicht einfinden mögte / Er Pennekamp alsdan / mittels Obrigkeitlicher Erlaubnis / zur anderweiten Ehe zu schreiten sich genötiget befinde.

Anhang.

Anhang.

Num. VIII. Dienstags den 23. Februarii 1740.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VII. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Königl. Preußische Servis-Commission der Frau Wittiben Richtern von de Sande zu Dinslacken am Stapp bekäntlich gelegene Weyden/ als Ihro specialiter verschriebene Unterpfände/ auf den 15. Jan./ 12. Febr. und 11. Mertz/ jedesmahlen zur Nachmittagiger 2. Stunde/ an des Scheffen Venbrucks Behausung zu besagtem Dinslacken gerichtlich bey brennender Kertze dem Meistbietenden verkauffet wissen wolle/ auch die etwan Lustragende durch den Intelligentz-Zettul invitiret worden: So sind zwarn in 2do Termino, auf denen publicirten Vorwarden/ dafür gebotten 2020. Rthlr. alleine da diese fast aneinander gelegene in zweyen Parten/ von dem begleiteten Juden Liefmann/ für jährliche Pacht von 100. Rthlr. gemeldete Parceelen/ groß 8. Holl. Morgen 79. Ruhten/ da die Eine/ nemlich Neyricks Kamp/ 4. Morgen 151. Ruhten/ so dan die andere Waterhecks Ave/ samt Loggen und Nahlen Kamp/ 3. Morgen 528. Ruhten halte/ ein weit mehreres wehrt zu schätzen seyn möchten/ sintemahlen keiner Besandung/ Beseinigung/ oder Abbruch unterworffen/ auch daferne ein bisweilen eintreffendes Sommer Wasser die neue Weyde/ als Waterhecks Ave/ beschlicken wolle/ das Vieh auf die erste als höher gelegenen Neyricks Kamp gesetzet werden könne/ sonsten auch/ wan diese Weyden Ochsenhändlersmäßig/ oder nach Art und Weise eines auf sein Interesse sehenden klugen Ochsenhändlers/ nicht übertrieben/ oder mit heuen enerviret werde/ durchgehends und all jährlichs ein mit 4. oder 5. nicht zu comparirendes pro Cento Ihm rendiren werden und müssen. Die Probe ist bald gemacht. Wan man wie ordinarie auf 2. Holl. Morgen 3. Ochsen rechnet/ thut 8. Morgen 12. Ochsen/ an Weyde Lohn per Stück gering zu 10. Rthlr./ facit 120. Rthlr. diese zu 4. pro Cento 3000. Rthlr. und wer den jährlichen Ertrag der gemelten 120. Rthlr. noch verhöhen wil/ der comparire beliebig nur die Königl. Stapschen Grindes mittelste Weyde und Heugrund/ und zwaren die erstere gegen den Neyricker Kamp/ und die andere gegen die Waterhecksche Ave/ so bekomt Er nach dem Cameral-Anschlag 146. Rthlr. 22. Stüber. Es werden dannenhero diejenige/ so Geld Fruchtlooß liegen haben/ und welchen die Entlegenheit etwan nicht im Wege/ nochmahlen zum 3. Termin, den 11. Mertz/ als wannehr die letzte Kertze darüber angezündet/ solchemnach von der Hochlöbl. Servis-Commission die Ratification eingeholet/ und 14. Tagen darnach ertheilet werden soll/ eingenöhtiget/ so dan dergleichen rarò zu kauffen vorkommende Parceeltjens anzukauffen/ damit so dan vor oder bey Zahlung des ersten Termins in Maijo, auf die gekauffte anmühtigste grüne Klaverdecken sein Hertz/ Gemüht und Sinnen/ auffmunteren und erquicken/ auch noch davon zu seiner Zeit ein gutes Interesse, solchergestalt weit besser/ als von Fruchtlooß liegen habenden Gelderen/ seinen äusserlichen und innerlichen Nutzen schaffen könne.

Es will der Herr Hof-Raht Erberfeld/ als Deichgreff und Rendant der Düsselschen Schauw/ für restirende Düsselische Morgen-Gelder/ des Joh. Borwinckels zu Kekerdom zuständigen Stück Landes/ die Meselen genant/ zwischen Mehr und Keken gelegen/ auf Dienstag den 1. Martii/ des Nachmittags Glocke 2. zu Mehr an Peter Arnts Hauß anhangen/ und 14. Tagen hernacher dem Meistbietenden bey außbrennender Kertze verkauffen/ welche hierzu Lust haben/ können sich in Terminis præfixis melden/ und ihren Nutzen schaffen/ immittels aber können die Vorwarden bey dem Herrn Deichschr. der Düsselschen Schau Herr Tit. Hagenberg zu Cleve eingesehen werden.

Am 26. Febr. c. des Vormittags um 9. Uhr/ sollen am Rahthause in der Stadt Goch/ wegen verschuldetes Einwohners- als auch Kuhhirten Gelder/ einige abgepfändete Effecten/ zu dienst der Cämmerey/ dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Demnach ad instantiam des Chirurgi Steiffs aus Lüdenscheid/ ein Antheil Baum- und Muß-Gartens/ so weit selbiger denen Eheleuten/ und nicht den Vorkindern Ferdinandt Dreven/ zugehörig ist/ zu Weiter am Gericht den 23. Febr./ 19. Martii und 9. April. a. c. publice

blice verkaufft werden soll; Als wird ein solches dem Publico, und denen so zu kauffen Lust haben/ hiemit bekant gemacht.

Dem Publico wird hiemit bekant gemachet/ daß der erste Terminus des Verkauffs der Wachtendonckschen Weyden/ auff den 4. dieses publicirter massen gehalten/ und die Parcelen zu nachfolgenden Preise gelauffen/ als: 1.) der Baumkamp zu 1400. Thaler. 2.) Der Huttekamp zu 820. Thaler. 3.) Die 8. Morgen zu 1650. Thaler. 4.) Die 12. Morgen zu 2600 Thaler. 5.) Die Korttekämpe zu 2730. Thaler. 6.) Der kleine Lichelkamp zu 630. Thaler. 7.) Der Ochsenkamp zu 2600. Thaler. 8.) Der kleine Ochsenkamp zu 970. Thaler. Und 9.) Der Baginnenkamp zu 950 Thaler. Weilen nun der zweyte Terminus auff den 3. Martii negstkünfftig einfält/ als können diejenige/ welche zu diesen Stücken Lust tragen mögten/ sich in dicto Termino zu Cleve auff der Stadts Wage/ Nachmittags um 3. Uhr einfinden.

Demnach die im Intelligentz-Zettuls Anhang sub No. 5. & dato den 2. dieses/ Posit. 9. ad Instantiam Hæredum/ der zu Marienbaum ohnlängst verstorbenen Wittiben Melchior Crümels zum freywilligen/ jedoch gerichtlichen Verkauff inserirte immobilair Güter/ als: das zu gedachtem Marienbaum an der Landstrasse zur Wirthschafft wohlgelegenes Hauß/ Scheune und darunter gehörige Ländereyen/ so denn das so gute Tacken-Feld und Schmitz Bongert/ Spaenties Hoff in Wynen/ und Drintzen-Kabt alda/ in præfixo Termino den 4. hujus, wegen verspäteter ankunfft des Intelligentz-Blades/ nicht haben verkauffet werden können; Inmittels aber/ de novo Terminum zu alsolchem Verkauff an zu berahmen/ gebetten/ und denn derselbe auf Freytag den 26. dieses lauffenden Monaths Febr festgestellet worden; Als wird ein solches hiermit zu Jedermanns Wissenschafft gestellet/ damit die/ etwa zu dem Ein- oder anderen Stück Lusttragende/ sich alsdenn Nachmittags Glocke 1. an des zu Moriendaum wohnenden Gastwirtten Hn. Arntzen Behausung zum Schwanen einfinden/ Vorwarden einsehen/ und ihren Vortheil suchen können; Wie denn auch nicht weniger der oder diejenige/ welche auf der gemelten Wittiben Crümels Nachlassenschafft etwahig- rechtliche Prætension haben oder machen zu können/ vermeinen/ ihre desbalbige Justificatoria beym Alten-Calcarschen Gerichte in dicto Loco & Tempore vor- und anzubringen/ hiemit sub pœna perpetui silentii nochmahlen/ & quidem peremtoriè abgeladen werden.

VIII. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Demnach/ auf Sr. Königl. Majestät aus Hochlöbl. Clev- Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer ergangenen allergnädigsten Befehl/ in der Stadt Iserlohn eine publique Lehnungs-Bancke aufgerichtet/ und an den Meistbietenden auf gewisse Jahre verpachtet werden soll/ und dann solche Verpachtung auf den 27. Febr./ 12. und 26. Martii dieses 1740. Jahres angesetzet/ als wird solches Jedermänniglich hiemit bekant gemachet/ damit diejenigen/ welche solche anzupachten gesonnen/ sich so dann auf dem Rahthause daselbst einfinden/ und ihren Vortheil suchen können/ wie dann auch die Vorwarden bey dem Stadts Secretario Hn. Groneberg vorher eingesehen werden können.

Der Königl. Clev- Märckischer Geheimter Regierungs- Justitz- und Hoffgerichts- Raht Herr von Rickers ist vorhabens/ sein in der Stadt Emmerich auf dem Geest neben dem Rahthause belegen/ mit vielen commoden Zimmern versehenes Wohnhauß/ ehistens aus der Hand auf einige Jahren/ um künfftige Ostern zur gewöhnlichen Zeit anzutretten/ wieder von neuen zu vermiethen; Wer dazu Lust hat/ kan sich/ je eher je lieber/ bey demselben/ oder zu Emmerich bey dem Herrn Scheffen und Secretario Jheu melden/ und den Contract schliessen.

Magistratus der Stadt Griethausen läst hiemit dem Publico bekant machen/ daß die gemeine Weyde/ das Oertgen/ und Stadts Kohlgarten/ den 17. Febr. pro primo, und 24. pro secundo Termino an des Bürgermeisters Hauß/ des Nachmittags um 2. Uhr/ verpachtet werden sollen.

IX. Sachen/ so zu verpachten und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Auf Freytag den 26. Febr/ des Nachmittags Glocke 5. sollen auffm Rathhause zu Calcar/ bey brennender Kertze verpachtet werden/ die Stadts Jahr-Weyden/ imgleichen solle in eodem Termino die auffräumung der Graben umb selbige Weyden/ dem wenigst annehmenden publicè anbestadet werden/ diejenige so dazu Lust haben/ können sich in gemelten Termino einfinden.

X. Sachen/ so zu verspielen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht/ daß der Mahler Christian Schmid zu Cleve/ einige

einige von alten und neuen Meistern und ihme gemachte Schilbereyen zu verspielen willens sey. Es sind dazu 25. Preise gegen hundert Einlagen / die Einlage zu einem Reichsthaler: daß also nur dreye nichtes bekommen / gegen einem der etwas gewinnet. Unter denen außzuspielenden Stücken sind Zwey Preise / jeder zu 12. Rthlr. / Zwey von 6. Rthlr. / Fünf von 5. Rthlr. / Vier von 4. Rthlr. / Drey von 3. Rthlr. / Drey von 2. Rthlr. / Fünf von 1. Rthlr. 30. Stüber / und Ein von 1. Rthlr. Gemelte Stücke können in der Schloß-Strassen bey dem Traiteur Mr. Reismann / wo die Stadt Leiden aushängt / vorher gesehen werden. Und weilen diese Verspielung noch vor Ostern dieses Jahrs vor sich gehen soll / als wollen die Herren Liebhaber guter Schilderyen / sich bey gedachten Mahler Schmid und Reismann melden / und je eher je lieber einlegen / gestalten über der gesetzten Zahl keine Interessenten mehr angenommen werden / und so bald die Zahl voll ist / die Verspielung geschehen sol. Diejenige aber / die ausser Eleve wohnen / können an ihren guten Freunden die Commission in ihren Nahmen geben.

XI. Sachen / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist unlängst aus der Wild-Bahn in der Horst- und Viehoffer auch Barbecker Marck im Emscher-Bruch / eine Fuchsichte Stutte / ohngefehr 15. Hand hoch auff dem lincken Hinter-Schenckel mit dessen Merck-Zeichen A. Z. gebrand / welche beynahe 5. Jahr alt / entkommen; Solte Jemand hievon Nachricht geben können / der beliebe sich auff dem Hause Knippenborg zu melden / des Anbringers Nahme soll verschwiegen / und ihme 5. Rthlr. zum Recompens gegeben werden.

XII. Von vacanten Dienst.

Naedemael, door het afsterven van Arnoldus Potthof, in zyn Leeven Scheepen des Gerichts, en Magister tot Lobith aen het Tolhuis, de Schoolmeesters en Voorsangers Plaets vacant geworden is, ende een Eerwaerdigh Consistorium van voorneemen is, om ten eersten eene Beroepinge te doen; So worden die geene, so het Hoogh- ende Neerduits in leesen en schryven, als ook de Sangkunst kondigh zyn, versoght, om ten eersten Preuvens van haare Bequaemheeden te geven, het vaste Tractement is, beneffens eene vrye Woning, 115. Dalder, waerby ook verschydene Profeyten, niet alleen van het Schoolhouden, maar ook van het Trouwen, en het begraven der Dooden toekomen.

XIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in Sachen derer Gebrüdere Maes / und übriger Creditorum, wieder Rötgern Dullen zu Sundwig / Terminus publicationis sententiæ, auf den 11. Martii a. c. Nachmittags um 3. Uhr / an ordentlicher Gerichts-Stube zu Hemer præfigirt worden; Als werden / zufolche Richterlichen Bescheides / allerseits Partheyen und Interessenten ad audiendum publicari hiedurch sub pœna juris öffentlich abgeladen.

XIV AVERTISSEMENTS.

Denen Liebhabern dienet zur Nachricht / wie daß man einen neuen verbesserten Druck / von des Gottseeligen Thomas à Kempis Büchern von der Nachfolge Christi / mit guter leserlichen Schrifft / unter Händen habe / so nach einer der ältesten Handschrifften übersetzet; Wobey noch / an statt des vierten Buchs / angehänget / die Hertzens-Gespräche des Gerlachs, sonst genant der andere Kempis, mit neuen Vorreden / und beyder Authoren Lebensläuffen versehen. Dieses allgemeine Christen-Handbuch desto wolfeiler Jedermann in Händen zu bringen / wird selbiges / da es doch 25. bis 26. Bogen groß wird / das gemeine Papier ad 7. Stüber / und auff Schreibzeug ad 8 Stüber / unter Prænumeration angebotten. Doch wird kein Vorschuß länger als bis den 1. Mertz 1740. angenommen; da in eben dem Monat Mertz ohne Fehl / jedes Orts wo die Einlage geschehen / die Exemplaren ohnentgeltlich können empfangen werden / weilen schon würcklich zwey drittentheil abgedruckt ist / wie in einer besonders gedruckten Nachricht mit mehrerem zu ersehen.

Die Collecteurs, wo die Einlage geschehen kan / sind:

Zu Duisburg / Johann Georg Böttiger / Academischer Buchhändler.
Zu Mülheim an der Ruhr / Johann von der Smissen / Buchhändler.
Zu Elberfeld / Johann Friderich Bick / Uhrmacher.
Zu Düsseldorff / Johann Hermann Kämpfer / Paruquenmacher.

Als der Richter Wortmann zum Hamm / aus dem wochentlichen Duisburgischen Intelligentz-

Zettel

Zettel No. 2. ersehen/ daß der Justitz-Raht und adjungirter Richter zu Unna/ Herr von Deutecom/ seiner an die Herren Erben von Schell habender Forderungen halber/ nach Anleitung der Erbtheilung/ aus denen Rechen- und Goldschmidingschen Güteren befriediget/ und zu dem seinigen verholffen werden soll/ mithin ein solches denen übrigen Creditoren durch besagten Intelligentz-Zettel zur Nachricht bekannt gemachet ist; So läßet vorgemelter Richter Wortmann denen gesamten Rechen- und Goldschmidingschen Creditoren hiemit gleichfals notificiren/ daß er laut zweyen Obligationen respective vom 2. Julii 1717. und 7. Febr. 1719. pro Capitali ad 200. Rthlr. cum an- & connexis in die obgemelte Güter nicht nur generaliter, sondern auch daneben annoch in den so genanten Voersten-Kotten zu Harpen/ wie auch Frackmanns-Kotten zu Kirch-Harpen speciaiter verschrieben sey/ mithin bey der Hochlöbl. Cleve- und Märckischen Justitz ein Judicatum cum expensarum Victoria, von obbemeltem Richtern Wortmann erstritten seye/ dahero wieder alles so dieses Judicatum etwa ohnverhoffet vorgenommen werden mögte/ cum reservatione reservandorum, Krafft dieses solenniter protestiret/ und ein jeder gewarnet wird/ sich vor Schaden und Ungelegenheiten zu hüten.

XV. **Angekommene Frembde vom 12. bis 19. Februarii in Cleve.**

Herr Baron von Hertzberg Lieutenant unterm Löbl. Dossowschen Regiment/ Hr. Kulenkamp Auditeur unterm Dossowschen Regiment kommen von Wesel/ Hr. Rittmeister Baron von Quadt kommt von Gronstein/ logiren im König von Engeland bey Vergeist.

XVI. **Angekommene Frembde vom 12. bis 19. Februarii in Wesel.**

Niemand.

XVII. **Angekommene Frembde vom 12. bis 19. Februarii in Duisburg.**

Hr. von Groote Land-Raht von der Grafschafft Tecklenburg/ Hr. Vicarius Schröer/ logiren im teutschen Hauß bey Herr Posthalter Heyermann. Frey Herr von Syberg von Wörde/ Frey Herr von Vreden von Millinghusen/ Hr. Justitz-Raht von Hoffen von Meurs/ Hr. Wusten/ Herr Cleef Kauffleut von Erberfeld/ Hr. Gader Kauffmann von Wülffraht/ Hr. Trübe Policey-Reuther von Wesel/ logiren im Hoff von Cleve.

XVIII. Copulirte **und Ehelich Eingesegnete/ vom 12. bis 19. Febr. in Cleve.**

Niemand.

XIX. Copulirte **und Ehelich Eingesegnete/ vom 12. bis 19. Febr. in Wesel.**

Niemand.

XX. Copulirte **und Ehelich Eingesegnete/ vom 12. bis 19. Febr. in Duisburg.**

Niemand.

XXI. **Geträyde-Preiß vom 12. bis 19. Februar.**

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	9	7	1	6	9	—	21	7	—	—	—	—	21	2	—	15	2	—	—	—
Wesel	1	16	—	1	11	—	—	23	—	—	—	—	—	22	5	—	17	1	—	—	—
Embr.	1	12	—	1	8	—	—	22	4	—	—	—	—	18	5	—	15	—	1	12	—
Duisb.	1	10	—	1	9	7	1	—	—	—	—	—	—	20	9	—	22	—	1	11	2
Meurs	1	14	—	1	9	7	—	19	2	—	21	2	—	19	2	—	21	—	1	8	—
Hamm	1	10	—	1	8	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
Witten	1	17	7	1	12	9	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—
Herdecke	1	16	—	1	12	—	1	—	—	—	22	—	—	—	—	1	22	—	2	—	—
Düsseld.	1	16	—	1	14	9	1	2	8	1	3	—	1	—	—	—	16	9	—	—	—
Düren	1	13	2	1	13	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul/ sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir/ und bey allen Königl. Postämtern/ das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.